

610-13.9

Bpl. Teilgebiet Philipp-Försch-Str. u. Heidesheimer Str.

Festsetzungen des Bebauungsplanes zwischen Philipp-Försch-Straße und Heidesheimer Straße

Bau NVO '77

A Planungsrechtliche Festsetzungen nach BauGB § 9 und BauNVO

- 1. Art der baulichen Nutzung
1.1 MI = Mischgebiet nach § 6 BauNVO
1.2 WA = Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise
4. Stellung der baulichen Anlagen

- 5. Höhe baulicher Anlagen
5.1 Die Erdgeschoßhöhen der Wohngebäude an der Heidesheimer Straße
5.2 Die Erdgeschoßhöhen der Wohngebäude an der Philipp-Försch-Straße
5.3 Die Höhe der begehbaren Dächer der Gemeinschaftsgaragenanlage
6. Flächen für Stellplätze und Garagen
7. Zuwegung und Anschluß an die öffentliche Verkehrsfläche
8. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

B Örtliche Bauvorschriften aufgrund BauGB § 9 Abs.4 und Landesbauordnung § 86 Abs.1 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

- 1. Vorschriften über die Gestaltung der Dächer
1.1 Bebauung entlang der Philipp-Försch-Straße
1.2 Bebauung zwischen Philipp-Försch-Straße und Heidesheimer Straße
1.3 Bebauung an der Heidesheimer Straße
2. Vorschriften über die Gestaltung der Fassaden
2.1 Bebauung zwischen der Heidesheimer- und Philipp-Försch-Straße
2.2 Bebauung an der Heidesheimer Straße

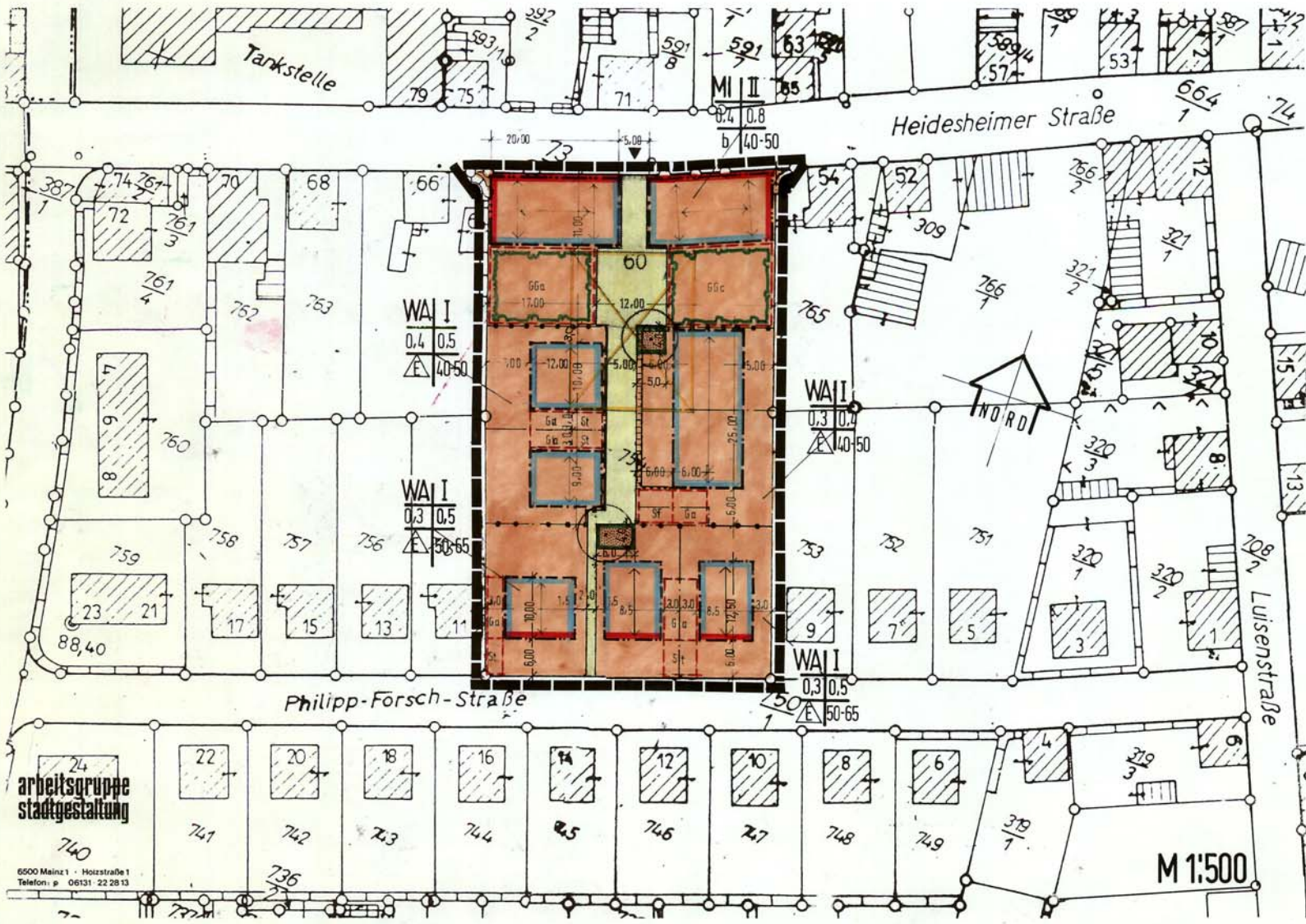
2.3 Bebauung an der Philipp-Försch-Straße

- 3. Vorschriften für Werbeanlagen und Automaten
3.1 Werbeanlagen am Gebäude sind nur an der Stätte ihrer Leistung zulässig.
3.2 Außer am und im Erdgeschoß sind Werbeanlagen nur bis zur Unterkante von Fenstern des 1.Obergeschosses zulässig, jedoch höchstens bis zu 5,00 m.
3.3 Schaufenster, sonstige Fenster und Glasuren dürfen nicht zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt werden.
3.4 Werbefahnen und Spruchbänder, Lauf-, Wechsel- und Blinkwerbungen sowie grellfarbige und fluoreszierende Anlagen sind unzulässig.
3.5 Automaten sind an Gebäudefassaden zur Heidesheimer Straße und zur Philipp-Försch-Straße unzulässig.

C Hinweise

- 1. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GarVO) ist zu beachten.
2. Die Pflanzvorschriften beziehen sich auf landschaftstypische Gehölze und Pflanzen, die aus folgender beispielhaften Liste entnommen werden können:
Baumpflanzung: Linde, Ahorn, Wildapfel, Esche, Wildbirne, Ulme
Sträucher u. Heister: Hartriegel, Wildrose, Haselnuß, Kreuzdorn, Weißdorn, Heckenkirsche, Kornelkirsche
Ranken: Efeu, Pfeifenwinde, Wein, Blauregen, Wilder Wein, Baumwürger, Geißblatt, Waldrebe

3. Archäologische Funde bzw. Bodendenkmäler müssen unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege in Mainz gemeldet werden.



Die Zahlen der Planzeichenerläuterung sind Beispiele. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen nach Bundesbaugesetz (BBauG), Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) und Landesbauordnung (LBO). Die zeichnerischen Festsetzungen werden zum Teil durch textliche Festsetzungen ergänzt.

Erläuterung und Zuordnung der Planzeichen

Legend for the site plan showing symbols for boundaries, building types (MI, WA, GGA), streets, and other planning features.

FERTIGUNG BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE BUDENHEIM "TEILGEBIET ZWISCHEN PHILIPP-FÖRSCH-STRASSE UND HEIDESHEIMER-STRASSE" ENTWURF

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2577), zul. geänd. durch Gesetz vom 03.07.1979 (BGBl. I S. 949), § 1, § 2 Abs. 1, 4 und 5, § 2 a Abs. 2-4, § 9, Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ab Planoffenlegung nach § 3 Abs. 2...

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Mainz, den 29.11.88

Official stamps and signatures, including the Mayor's office (Bürgermeister) and the Building Department (Bauamt) of Budenheim, with dates and references to planning decisions.